

Gemeinde Klein Pampau, Bebauungsplan Nr. 1A, 4. Änderung " Westlich Grüner Weg / Ecke Birkenredder"

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 11.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1.		Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	
1.1	Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 23.08.2017	Mit Bericht vom 19.07.2017 übersandte mir das Büro Planwerkstatt Nord den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise: <u>Fachdienst Wasserwirtschaft</u> (Frau Mannes, Tel.: 409) In den vorgelegten Unterlagen fehlen die Aussagen zur Ver- und Entsorgung. Damit ist eine abschließende Beurteilung nicht möglich. Die Kläranlage Klein Pampau ist hydraulisch stark belastet. Daher sollte bei jeder Änderung innerhalb des Einzugsgebietes durch Nachverdichtung bzw. Neuversiegelung geprüft werden, ob eine Versickerung, Regenwassernutzung o.ä. möglich ist, um eine zusätzliche Belastung der Kläranlage mit Niederschlagswasser zu vermeiden. Dies auch vor dem Hintergrund des § 55 WHG, wonach die Vermischung von Niederschlagswasser mit Schmutzwasser vermieden werden soll. <u>Fachdienst Naturschutz</u> (Frau Penning Tel.: 326) 1. Auch wenn im beschleunigten Verfahren ein Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft nach § 13a BauGB nicht erforderlich ist, muss sich die Gemeinde auf Grundlage des § 1 Abs. 3,	Aussagen zur Ver- und Entsorgung werden ergänzt. Soweit wie möglich ist eine Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück vorgesehen und unter Berücksichtigung der Bodenverhältnisse auch möglich. Der Sachverhalt ist bekannt. Aus diesem Grunde hat die Gemeinde auch einen entsprechenden Fachbeitrag durch das Büro BBS erstellen lassen.

Gemeinde Klein Pampau, Bebauungsplan Nr. 1A, 4. Änderung " Westlich Grüner Weg / Ecke Birkenredder"

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 11.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		6, und 7 BauGB und des § 9 BauGB trotzdem mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sorgfältig auseinandersetzen. Zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen hat die Gemeinde eine Stellungnahme Artenschutz (BBS Büro Greuner-Pönicke) erarbeiten lassen, das wird ausdrücklich begrüßt. In dem Rahmen ist auch eine aktuelle und flächendeckende Erfassung und Bewertung der vorhandenen Bäume im Plangebiet durchzuführen und in Text und Karte nachvollziehbar darzustellen. Die Unterlagen sind zu ergänzen. 2. Wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und im Hinblick auf das Orts- und Landschaftsbild sind zumindest einige der im Plangebiet vorhandenen Bäume zu erhalten und entsprechend zum Erhalt im Bebauungsplan festzusetzen. Diesbezüglich bitte ich die Gemeinde, ihre Planung noch einmal zu überprüfen. Bedauerlicherweise folgt die Gemeinde den Empfehlungen ihres Fachgutachters hier bisher nicht. Zum Schutz der Bäume gegen Schäden sind Bodenauffüllungen und Bodenabtrag sowie Versiegelungen und bauliche Anlagen in den jeweiligen Wurzelbereichen auszuschließen, die Baugrenzen sind entsprechend zu verschieben. 3. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung werden voraussichtlich Bäume beseitigt. Ich empfehle der Gemeinde deshalb, Ersatzpflanzungen mit standortheimischen Gehölzen an anderer Stelle im Ort vorzusehen. 4. Um eine wirksame Gestaltung des Plangebiets und eine dorftypische Eingrünung desselben in der Ortsmitte zu erreichen,	In der Planzeichnung wurden vom Vermessungsbüro alle vorhandenen Bäume erfasst. Eine gesonderte Aufnahme ist schon deshalb hier nicht erforderlich. 2. Die Gemeinde wird sich im Zuge der geplanten Bebauung des Plangebietes dafür einsetzen, den Baumbestand weitestgehend zu erhalten. Auf eine Festsetzung zur Erhaltung einzelner Bäume hat die Gemeinde allerdings verzichtet, zumal zurzeit noch keine konkreten Planungen zum tatsächlichen Bauvolumen vorliegen. 3. Das tatsächliche Bauvolumen steht zurzeit noch nicht fest. Deshalb ist noch nicht absehbar, welche Bäume tatsächlich entfernt werden. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. 4. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Es liegt im Ermessen der Gemeinde, eine entsprechende

Gemeinde Klein Pampau, Bebauungsplan Nr. 1A, 4. Änderung " Westlich Grüner Weg / Ecke Birkenredder"

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 11.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		ist die Anpflanzung von Laubholzhecken als Einfriedung im Bebauungsplan festzusetzen, wie vom Fachgutachter empfohlen, ggf. in Verbindung mit einem geeigneten Zaun auf der zum Grundstück gerichteten Seite der Hecke. 5. Die Verwendung von wasser- und luftdurchlässigen Belägen für die Herstellung von Zuwegungen und Stellplätzen ist außerdem im Bebauungsplan festzusetzen, um die Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser zu minimieren. 6. Zum Schutz von Brutvögeln sind aus artenschutzrechtlichen Gründen Rodungs- und Rückschnittmaßnahmen an Gehölzen ausschließlich in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28./29. Februar durchzuführen. Diese Regelung bitte ich, als Hinweis in die Planzeichenerklärung aufzunehmen. 7. Vom Fachgutachter wird die Verwendung von insektenfreundlichen Leuchtmitteln bei Veränderungen an der Straßenbeleuchtung für erforderlich gehalten, um Beeinträchtigungen der Flugachsen von Fledermäusen zu minimieren. Ich bitte die Gemeinde, dies zukünftig zu beachten. 8. Die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind zu beachten. 9. <u>Städtebau und Planungsrecht</u> Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte auf der Planzeichnung der Hinweis ergänzt werden, dass im Übrigen die Festsetzungen des Ursprungsplans gelten.	Laubholzhecke zur Eingrünung vorzusehen. Ein zwingendes Erfordernis hierfür besteht allerdings nicht. Deshalb wird auf eine entsprechende Festsetzung verzichtet. 5. Auch hierfür besteht kein zwingendes Erfordernis. Die Anregung wird jedoch bei Realisierung der Baumaßnahme geprüft. 6. Diese Regelung wird beachtet. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen. 7. Die Gemeinde wird diesen Vorschlag bei Veränderungen an der Straßenbeleuchtung prüfen. 8. Die Regelungen der DIN 18920 werden beachtet. Der Anregung wird nicht gefolgt, da für die B-Planänderungen nur die geänderte Planzeichnung mit dem aktualisierten Text-Teil B maßgeblich sein sollen. Ansonsten wäre diesbezüglich ein Hinweis in die Begründung aufgenommen worden. Zur Klarstellung wird

Gemeinde Klein Pampau, Bebauungsplan Nr. 1A, 4. Änderung " Westlich Grüner Weg / Ecke Birkenredder"

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 11.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Die Planzeichnung ist durch Überschrift als Satzung zu kennzeichnen. Auch die sog. Präambel ist nachzutragen. Vorsorglich weise ich auf die Überleitungsvorschriften der seit dem 13.5.2017 in Kraft getretenen Änderung des Baugesetzbuches hin. Die Änderung ist in den Rechtsgrundlagen genannt und die damit verbundenen Vorgaben, z.B. im Hinblick auf den Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die Zugänglichkeit der Unterlagen im Internet, sind zu beachten.	hierzu deshalb in der Begründung ergänzt, dass es sich bei der B-Planänderung um eine eigenständige B-Planänderung handelt. Die Beschriftung wird entsprechend überarbeitet. Präambel und Verfahrensvermerke werden zur Ausfertigung der Satzung ergänzt. Der Hinweis auf die Überleitungsvorschriften zum geänderten BauGB werden zur Kenntnis genommen und beachtet.
1.2	Archäologisches Landesamt, Schleswig, 27.07.2017	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu. Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Auf-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Klein Pampau, Bebauungsplan Nr. 1A, 4. Änderung " Westlich Grüner Weg / Ecke Birkenredder"

Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen während der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen
Stand: 11.09.2017

Lfd. Nr.	Stellungnahme von / vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		wendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	
1.3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck, 11.08.2017	Zu den mir vorgelegten Planunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
2.		Stellungnahmen der Öffentlichkeit	
		Es liegen keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit vor.	
3.		Stellungnahmen von Nachbargemeinden	
		Es liegen keine Stellungnahmen von Nachbargemeinden vor.	